

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 05.02.1889

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1889.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1889, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen.

N^o. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 25. Januar 1889.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen.

§. 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Vorschriften gelten folgende, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen getheilte Gegenstände:

I.

- a) Schwefeläther (Methyläther) Kolloidium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin und dergleichen) und ähnliche aus Petroleum, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefer-Theer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt; rothe rauchende Salpetersäure.
- b) Rohes Petroleum (Kohnaphtha), sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schiefer-Dehlen von einem spezifischen Gewichte über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin und dergleichen).
- c) Bucherische Feuerlöschdosen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor sowie Kolloidiumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt.
- d) Folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gefettet sind: Kunstwolle (Wungowolle, Schoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Sute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle sowie Lumpen.

II.

- a) Holzgeist (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefer-Dehlen von einem spezifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkt über 15 Grad Celsius (vergl. I b.).
- b) Streichhölzer, Reib- und Streichzündler (Zündlichtchen, Zündschwämme und dergleichen), sowie Sicherheitszündler d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauch bestehen, der mit einer

verhältnißmäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt ist.

Bengalische Streichhölzer und bengalische Schellackpräparate (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, Zündschnüre und dergleichen) unterliegen als „Feuerwerkskörper“ den Bestimmungen über den Verkehr mit explosiven Stoffen.

- c) Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg und Tute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder feucht noch gefettet sind: Kunstwolle (Wungowolle, Schoddywolle), Wollabfälle, Tuchrümmen, Tute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle sowie Lumpen.

§. 2.

Behufs der Beförderung in Rauffahrteischiffen müssen verpackt sein:

1. die Gegenstände unter I a. entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) versehen sind;
2. die Gegenstände unter I b. entweder wie diejenigen unter I a. oder in starken, dichten Fässern;
3. von den Gegenständen unter I c.:

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hüllen in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestellt sein müssen;

gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassende verlöthete Blechbüchsen, welche in starke, mit zwei

starken Handhaben versehene, je höchstens 100 kg wiegende Kisten fest verpackt sein müssen;

amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blechbüchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wiegende Kisten mit Sägespähnen eingestellt sein müssen;

Kolloidumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Holzkisten verpackt sein müssen;

4. die Gegenstände unter II a. entweder wie die unter I b. (s. Nr. 2) oder auch in Glasballons (Demi-johns und dergleichen), welche nur in einfachen Körben verpackt sind (vergleiche §. 4 c.);
5. die Gegenstände unter II b. in einer allseitig geschlossenen festen Holzkiste, dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.

§. 3.

Die Behälter der unter I a.—c. aufgeführten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusatz: „Feuergesährlich“, die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben“, in leicht erkennbaren wasserfesten Schriftzügen tragen.

§. 4.

- a) Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord führen, dürfen die Gegenstände unter I a. und b. überhaupt nicht, die Gegenstände unter I c. und d. nur auf dem Verdeck verladen werden.
- b) Auf anderen Schiffen dürfen die Gegenstände unter I a., auf Dampfschiffen auch diejenigen unter I b., nur auf dem Verdeck verladen werden. Gegenstände

unter I a. dürfen auf dem Berdeck nur dann übereinander geschichtet werden, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzkisten umgeben sind.

Schiffe, welche mehr als die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts mit den Gegenständen unter I b. unter Deck anfüllen, müssen mit einer wirksamen Oberflächen-Ventilation versehen sein.

- e) In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demi-johns und dergleichen) dürfen auf allen Schiffen nur auf dem Berdeck verladen und nicht übereinandergestellt werden.
- d) Auf Dampfschiffen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten (Gegenstände unter II a.) nur dann unter Deck verladen werden, wenn der Laderaum mit wasserdichten Schotten vom Maschinen-beziehungsweise Kesselraum abgesperrt ist. Alle feuergefährlichen Gegenstände sind auf Dampfschiffen möglichst weit, diejenigen der Klasse I mindestens 2 Meter in horizontaler Richtung vom Kesselraum und von Herden und Defen entfernt zu verstauen.

§. 5.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände verladen sind, dürfen nicht mit anderem Licht als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden; das Taback-rauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden. Wird während des Ladens oder Löschens Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenflugs zu treffen; dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen sowie solche Schornsteine von Hilfsmaschinen, in welche zur Verstärkung des Zuges Dampf eingeleitet wird, mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

§. 6.

Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung anzuzeigen, welche der zu befördernden Güter feuergefährlich sind, und zu welchen der im §. 1 aufgeführten Gattungen sie gehören.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter bezw. dem Ablader,
2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmanne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentinöl, raffinirtem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg, Tute, Reib-, Streich- und Sicherheitszündern, sofern diese Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen bezw. Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Konnossementen oder anderen Seeverladungsscheinen über feuergefährliche Gegenstände ist die Gattung (§. 1), sowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben, bei Gegenständen der Klasse I a.—c. unter Hinzufügung des Vermerkes „Feuergefährlich“.

§. 7.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 150 Mark bestraft.

§. 8.

Die vorstehenden Vorschriften finden bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände sowohl in deutschen wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Anwendung,

sofern die Verladung, im Falle des §. 5 die Verladung oder Löschung, im Gebiet des Herzogthums erfolgt.

Die §§. 2 bis 4 und 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Tanks oder Cisternen erfolgt.

§. 9.

Die für einzelne Hafenplätze erlassenen oder zu erlassenden weiteren Vorschriften, betreffend das Laden und Löschen feuergefährlicher Gegenstände im Hafen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Oldenburg, den 25. Januar 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Frhr. v. Rössing.

